

# **Forschungsaktivitäten zur „Wirtschaftskriminalität“ in Deutschland**

Karlhans Liebl

## **1 Probleme der Forschung – Eine Einleitung**

Im Zusammenhang mit dem Programm „Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität“ kam es zu zahlreichen Forschungsaktivitäten zum Thema „Wirtschaftskriminalität“ (vgl. Liebl 2006). So kam es insbesondere Ende der 70er und Anfang der 80er Jahre zu einem immensen Forschungs- und Veröffentlichungsschub aufgrund des durch das Bundesjustizministerium, die Landesjustizverwaltungen und die Polizeibehörden ins Leben gerufenen Programms „Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität“. Diese zeichneten sich gegenüber den bereits in den 50er und 60er Jahren durchgeführten Untersuchungen insbesondere dadurch aus, dass hier auf allgemeine Aussagefähigkeit beruhende, also weitestgehend repräsentative, Forschungsmethoden zurückgegriffen wurde oder dass wenigstens annäherungsweise versucht wurde, dies zu erreichen. Die früheren Studien berichten oftmals auf Alltagserfahrungen oder sehr beschränkten Untersuchungseinheiten.

Es ist insgesamt wenig sinnvoll, einen zeitlichen Überblick über die Forschungsaktivitäten zu geben. Dies würde zu einer strukturlosen Aufzählung von Autorinnen und Autoren mit ihren Untersuchungen und Veröffentlichungen führen, die höchstens unter bibliographischen Aspekten einen Sinn ergeben könnte (vgl. Liebl/Liebl 1993). Daher ist es wohl angebrachter nachzufragen, wie sich die vorliegenden Studien nach ihrer Forschungsrichtung einteilen lassen, um daraus ablesen zu können, welche Erkenntnisse die bisherigen Studien erbracht haben und inwieweit sie auch für weiterführende Untersuchungen mögliche Ansätze bieten könnten.

Als allgemeine Vorbemerkung muss noch festgehalten werden, dass die deutsche kriminologische Forschung sehr häufig in einer Art „Lernbeziehung“ zu der US-amerikanischen Kriminologie stand. Diese geschah zwar meistens mit einem längeren oder sogar sehr langen „time-lag“, jedoch wurden insbesondere ab Ende der 70er Jahre die in den USA durchgeführten Überlegungen zu einem Programmwurf für die deutsche Wirtschaftskriminologie (vgl. Liebl 1984; Savelsberg/Brühl 1988). So wurden viele Aspekte der Verfolgung und Bestrafung von Wirtschaftskriminalität in diesen Jahren gegenüber dem Stand der Forschung in anderen Ländern, und hier insbesondere wiederum den USA, aufgearbeitet und teilweise sogar wesentlich weiter vorangetrieben und dadurch auch Grundlagen für sehr aufschlussreiche weitergehende Forschungen gelegt (vgl.

dazu Liebl/Liebl 1993). Wenn daher im Folgenden die spezifischen deutschen Forschungen und Überlegungen dargestellt werden und dabei sich auch bestimmte Schwerpunkte abzeichnen, so darf oftmals der Einfluss der US-amerikanischen Kriminologie nicht unterschätzt werden.

Andererseits ist hier auch darauf hinzuweisen, dass es auch spezielle „deutsche“ Forschungsrichtungen gab, so z.B. insbesondere die langwährende Debatte um den Täter von Wirtschaftsdelikten. Die Ursachen für diese „Sonderwege“ sind jedoch eher im unterschiedlichen Rechtssystem und wohl auch in den Nachwirkungen - wie in der gesamten Kriminologie in der Nachkriegszeit - von Prägungen aus der Nazizeit, die man dazu kurzgefasst als ein Fahnden nach der „Verwahrlosung“ im Bereich des Wirtschaftslebens bezeichnen könnte, zu suchen. Da hier nicht der Platz für weitere Detailausführungen sein kann, muss dieser Hinweis genügen und nur festgehalten werden, dass insoweit diese Überlegungen und Studien weniger im Bezug zu der wirtschaftskriminologischen Debatte als vielmehr noch zu einer vorhandenen allgemeinen kriminologischen Richtung in Beziehung standen.

Wie bereits erwähnt, wurden die meisten dieser Projektideen entweder nicht weitergeführt oder umgesetzt, sodass oftmals nur Teilergebnisse vorliegen, weil entweder Fördermittel eingestellt wurden oder aber das Interesse, die Strafverfolgung im Bereich der Wirtschaftskriminalität weiter zu effektivieren, fehlte (vgl. dazu auch Liebl 1984; Bussmann/Lüdemann 1995). Insoweit muss an dieser Stelle nochmals daran erinnert werden, dass seit Beginn der 90er Jahre außer bestimmten „Modus operandi“-Studien, und hier fast ausschließlich auf der polizeilichen Ebene z.B. für eine Verbesserung der (polizeilichen) Ermittlungen, keine neuen weiterführenden Untersuchungen auf dem Gebiet der Wirtschaftskriminalität vorliegen oder bekanntgeworden sind.<sup>1</sup>

## **2 Die Frage nach „der“ Wirtschaftskriminalität**

Ein nicht unwesentlicher Teil der Diskussion um die Wirtschaftskriminalität nahm seit den 50er Jahren in Deutschland die Frage nach der Definition derselben ein. Begründet wurde dies mit zwei Gesichtspunkten: Einmal sollten daraus Faktoren für eine sachgerechte Erfassung der Wirtschaftskriminalität abgeleitet und zum anderen entscheidende Handlungsstrategien für die „Bekämpfung“ dieser Kriminalität gewonnen werden. Zur Verwirrung trug damals noch bei, dass verschiedene, sich zum Teil ergänzende, überlappende oder auch wesentlich unterscheidende Begriffe verwendet wurden, wie „White-collar crime“, „occupational crime“, „economic crime“, „corporate crime“, Wirtschaftskriminalität, Unternehmenskriminalität, Betriebskriminalität, Wirtschaftsdelikte oder Kriminalität der Mächtigen (vgl. dazu ausführlich Liebl 1982: 21ff.). Ohne an dieser

---

<sup>1</sup> Der Bereich der Computerkriminalität und Korruption ist - wie eingangs bereits erwähnt - unberücksichtigt geblieben, da er sich in den letzten Jahren zu einem eigenständigen Forschungsgebiet entwickelt hat.

Stelle diese Definitionsdiskussion nochmals Revue passieren zu lassen kann man feststellen, dass die Diskussion aufgrund pragmatischer Hinweise auf die Vorgaben des § 74c Gerichtsverfassungsgesetz folgenlos eingestellt wurde. Es wurde weder eine eindeutige Klärung der Begrifflichkeiten im einzelnen vorgenommen, noch hatte diese Definitionsdiskussion irgendwelche Auswirkungen auf spezielle Forschungsüberlegungen. Insoweit wird auch heute noch der Begriff der „White-collar crime“ synonym für Wirtschaftskriminalität verwendet, obwohl er nur als Gegensatz zur „Blue-collar crime“ benutzt wurde und von seinem Ursprung her nicht „Wirtschaftskriminalität“ bedeutet (vgl. Sutherland 1949). Die Begriffe z.B. einer „corporate crime“, „occupational crime“, „economic crime“ oder Betriebskriminalität spielen in der gegenwärtigen deutschen kriminologischen Diskussion keine Rolle und haben auch bisher nur zu spärlichen Überlegungen Anlass gegeben.

### **3 Forschungen zum Umfang der Wirtschaftskriminalität**

Die Frage nach dem Umfang der Wirtschaftskriminalität spielte zu Beginn der Diskussion eine hervorgehobene Rolle. Sie war am Anfang der Rezeption dieser neuen Kriminalitätsart von der Skandalisierung von bekanntgewordenen Einzelfällen und verschiedensten Hochrechnungen geprägt. Nachdem die damalige Bundesregierung die Forderungen nach einer zentralen Erfassung der Wirtschaftskriminalität umgesetzt hatte und das Freiburger Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht mit der Auswertung beauftragt wurde, stellte sich schnell heraus, dass zwar die Hochrechnungen weit übertrieben waren, die jährliche Schadenssumme jedoch weit über der Gesamtschadenssumme von „alltäglichen“ Delikten wie Diebstahl, Einbruch oder Raub lag (vgl. Liebl 1984a). Nach der Vorlage mehrerer Untersuchungs- (Berckhauer 1977; Berckhauer 1980) und eines Abschlussberichtes (Liebl 1984a) sowie der Einstellung der Statistik<sup>2</sup> durch die Bundesregierung erlahmte nicht nur die Diskussion um die Schadenssummen, auch die Forderung nach Weiterführung der Erhebungen (zuletzt noch Berckhauer/Savelsberg 1987) wurde nicht weiter verfolgt. Somit bewegt sich die gegenwärtige Diskussion wieder auf dem Stand wie zu Beginn der Diskussion um Wirtschaftskriminalität, d.h. es werden herausragende Fälle, wie z.B. der Fall „Schneider“ oder der Flowtex-Komplex, als Ausgangspunkte von Hochrechnungen genommen und skandalisiert vorgenommen oder „Peanuts“-Diskussionen geführt (vgl. German News, Mo. 25.4.1994 unter „[www.mathematik.uni-ulm.de/germnews](http://www.mathematik.uni-ulm.de/germnews)“ oder See/Spoo 1997: 9).

---

<sup>2</sup> Die Statistik wurde intern weitergeführt, jedoch ohne die Kategorie Schadenssumme. Ergebnisse dieser Statistik sind bisher nicht zusammenfassend veröffentlicht worden und auch im Einzelfall bisher nicht zugänglich. Grund der Einstellung war insbesondere, dass die jährlichen Schadenssummen drastisch angestiegen sind und politisch keine „Gegenmaßnahmen“ abzusehen waren. Mit dieser Entscheidung wurde diese brisante Entwicklung aus der öffentlichen Diskussion heraus genommen (vgl. dazu Liebl 1986a). Die in den letzten Jahren veröffentlichten Summen aus der Polizeilichen Kriminalstatistik sind bekanntermaßen nur bedingt aussagefähig.

Abschließend ist an dieser Stelle auch festzustellen, dass alle Erkenntnisse nur auf Hellfeld-Angaben beruhen. Vielfach geplante Dunkelfelduntersuchungen zur Wirtschaftskriminalität fanden keine Umsetzung, insbesondere wohl auch, weil diesbezügliche Überlegungen in der US-amerikanischen Kriminologie aufgrund immensen Forschungsproblemen nicht weitergeführt wurden (vgl. dazu auch Biderman/Reiss 1979). Insoweit bleibt dieser Bereich weiterhin offen für Spekulationen und individuelle Schadensschätzungen.

#### **4 Die Suche nach Generalisierung und den Motiven der Täter**

Wie auch bei anderen Delikten (vgl. Kaiser 1996: S. 471ff.), so wurde auch bei Wirtschaftsdelikten in Deutschland immer die Frage nach dem „Warum“ der kriminellen Handlungen und den Tätern gestellt. Dazu wurde eine fast nicht überschaubare Anzahl von Dissertationsvorhaben durchgeführt, deren Inhalte sich zumeist bereits aus den Titeln ablesen lassen: „Die Konkursstraftäter im Landgerichtsbezirk A-Dorf von 1960 bis 1962“ oder „Die Steuerhinterziehung im Raum Obersürstrup von August bis September“ etc. (vgl. dazu die bibliographische Auflistung bei Liebl/Liebl 1993).

Es wurden typisierende Merkmale herausgearbeitet, immer mit dem Gesichtspunkt, dass durch diese Erkenntnisse eventuell eine bessere täterorientierte Prävention ermöglicht werden könnte. Typische Erkenntnisse waren beispielsweise die Aussagen, dass „der Betrugstäter im Durchschnitt 38 Jahre, verheiratet, römisch-katholisch ist und zwei Kinder“ hat (vgl. als Beispiel dazu Frese 1956; Ullrich 1961; Skrotzki 1963; Nippoldt 1974; Henssen 1976; Seckel 1978; Leßner 1984).

Unberücksichtigt blieb jedoch oftmals die Tatsache, dass daneben eine wirtschaftliche Tätigkeit und das Erreichen eines bestimmten Lebensalters erforderlich war. Andererseits wurde auch nicht problematisiert, was derartige Feststellungen überhaupt bezüglich einer Prävention bringen können und welche kriminalpräventiven Maßnahmen sich daraus ableiten lassen.

Hinsichtlich der Frage des „Warum“ bestand bemerkenswert lange Zeit die Vorstellung, dass „der Böse“ sich „des Gewandes“ eines „ehrbaren Kaufmanns“ bedient, um somit sein kriminelles Tun zu verschleiern und die Vertrauensstellung und die Ehrbarkeit eines Kaufmanns oder Unternehmers für seine Handlungen ausnützt. Diese Diskussion wurde in den 50er und 60er Jahren insbesondere von Polizeiangehörigen oder Polizeidienststellen (Mommsen 1954; BKA 1957; BKA 1963) geprägt, wobei für lange Jahre der zitatmäßig angeführte programmatische Buchtitel „Von Schwindelfirmen und anderen unlauteren (kriminellen) Unternehmen des Wirtschaftslebens“ (Zirpins/Terstegen 1963; weiter auch Zirpins 1959; auch Gössweiner-Saiko 1962 oder bereits sehr früh Eichler 1951) die Einstellung zu den Tätern bestimmte.

In Verbindung mit dem Bekanntwerden der hohen Schadenssummen und der Vielzahl von Fällen wurde die „Suche nach dem Bösen“ jedoch aufgegeben. Dazu kamen auch noch die Erkenntnisse aus der US-amerikanischen Kriminologie, die schon recht früh den Verfall der Moral in Unternehmen beklagt und konstatiert hatte (vgl. als eine der ersten Aussagen Finklestein 1958; zuletzt auch See 1990; Müller 1991; See/Spoo 1997).

In diesem Zusammenhang wurden nun auch andere Ursachen als nur persönlichkeitspezifische Ausprägungen zur Tatbegehung gesehen, jedoch wurde diese Frage nur noch in Ansätzen allgemein problematisiert (vgl. z.B. Frehsee 1991) bzw. ihr in wenigen speziellen Untersuchungen nachgegangen (Teufel 1982; Kreß 1983). Dazu kamen noch kriminaltheoretische Überlegungen, auf die noch eingegangen wird.

Als Ergebnis dieser Forschungen und Überlegungen kann eine Aussage von Braithwaite angeführt werden, die lautet: „Only banal generalizations are possible in answer to questions of who engages in white collar crime and why“ (Braithwaite 1985: 1).

## **5 „Modus operandi“-Studien**

Für eine zielgerichtete und sachgerechte „Bekämpfung“ bzw. Präventionsarbeit im Bereich der Wirtschaftskriminalität spielte die Herausarbeitung von bestimmten Tatbegehungseigenheiten eine zentrale Rolle. Es ist daher nicht verwunderlich, dass insbesondere die Strafverfolgungsorgane, und hier insbesondere die Polizeibehörden, an solchen Untersuchungen ein Interesse hatten. So wurden schon in den 50er Jahren (z.B. Renger 1954; Bertling 1957; BKA 1957) und 60er Jahren (z.B. Bayerisches LKA 1965) erste, zumeist auf Alltagserfahrungen der Autoren beruhende Ergebnisse der Öffentlichkeit vorgestellt. Diese Darlegungen nahmen insbesondere im Zusammenhang mit dem Programm zur „Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität“ ein fast unüberschaubares Volumen an. Das Spektrum der Berichte und Überlegungen reicht von der Außenwirtschaftskriminalität bis hin zum Zollrecht. Die Aussagen basieren zumeist nicht auf umfangreichen Untersuchungen, sondern auf kleineren Akten- oder Fallanalysen und insbesondere auf den Ermittlungserfahrungen, die der jeweilige Autor gesammelt hat (vgl. Polizei-Institut Hiltrup 1971; Herbst 1973; Schäfer 1974; Teufel 1979).

Nur wenige Untersuchungen wurden seit Mitte der 80er Jahre durchgeführt, wobei diese ähnlich gestaltet waren. Es liegen deshalb nur vereinzelt auf repräsentativer Grundlage erstellte Erhebungen vor, wie z.B. zur Betriebsspionage (Liebl

1987b), Kreditbetrug (Kießner 1985) oder Computerdelikten<sup>3</sup> (Sieber 1983; Grosch/Liebl 1994).

Bei allen diesen Untersuchungen handelte es sich um sogenannte „Forschungen für die Polizei“, d.h. sie hatten zum Ziel, die Handlungsweisen von Tätern aufzuhellen und lieferten daher zumeist nur am Rande auch Erkenntnisse zu einer „Kriminologie der Wirtschaftskriminalität“. Aufgrund ihrer Datenfülle sind sie jedoch bei einer Erörterung der Wirtschaftskriminalität nicht auszuschließen oder unerwähnt zu lassen. Es wäre jedoch sinnvoll, die auf diesem Feld gewonnenen Erkenntnisse zusammenzufassen und abzugleichen, da hier sicherlich auch unter kriminologisch-historischen Gesichtspunkten ein großer Fundus an Material unbearbeitet ist.

## **6 Studien über die Ermittlungen und Probleme der Strafverfolgungsorgane**

Im Gegensatz zu den „Modus operandi“-Studien handelt es sich hierbei um die Darstellung von Problemen bei den Ermittlungshandlungen und der Strafverfolgung von Wirtschaftsdelikten. Hier stehen vor allem seit Jahren die Fragen nach dem Nachweis, der Sicherung von Beweismitteln, der Beweisführung, der Länge der Ermittlungen und der Strafverfahren, die Internationalisierung der wirtschaftlichen Aktivitäten und die Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Dienststellen im Vordergrund.

Auch diese Thematik wurde bereits ausführlich zu Beginn der Diskussion um die Wirtschaftskriminalität diskutiert und problematisiert. Insbesondere auch in den Gutachten zum Programm „Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität“ fanden diese Probleme einen breiten Raum (vgl. Bundesministerium der Justiz 1972). Aber auch in zahlreichen Veröffentlichungen, Aufsätzen und Dissertationen wurden diese Fragen aufgegriffen (vgl. u.a. Tiedemann 1972; Heinz 1977; Jung 1979; Wassermann 1984; Müller/Wabnitz 1993). In der Regel gingen die Veröffentlichungen über eine Darstellung des Problems bzw. der Problemlagen aus der alltäglichen Berufspraxis nicht hinaus. Zwar wurden jeweils Forderungen für eine Verbesserung der Ermittlungsbedingungen und Strafverfolgung formuliert, ohne dass es jedoch bei der Vielzahl der Probleme zu einer hervorzuhebenden Verbesserung gekommen wäre (vgl. auch Poerting 1985; Kramer 1987).

So werden heute noch die gleichen Probleme genannt, die bereits in den 60er Jahren angesprochen wurden (vgl. Lampe 1996; Hillinger 1997). Der Grund liegt zum einen darin, dass sich entweder die zwischenstaatlichen Beziehungen oder besser Abgrenzungen im Bereich der Strafverfolgung als sehr „stabil“ ge-

---

<sup>3</sup> Der Bereich der „Computerkriminalität“ wird in diesem Beitrag nicht aufgegriffen, sodass dieser Hinweis ohne weitere Erörterung einer „Kriminologie der Computerkriminalität“ erfolgt.

zeigt haben oder aber die Spezialisierung oder bessere Zusammenarbeit zwischen nationalen Dienststellen nicht zu einem „offiziellen“ Programm erhoben wurde, d.h. die Verbesserungen unteren Ebenen überlassen oder als Einzelphänomene nicht weiter für auseinandersetzungswürdig abgetan wurden. Der Hauptgrund für die geringen Erfolge bei der Behebung der bekannten Problem- punkte ist sicherlich darin zu sehen, dass die oftmals dazu vorliegenden Einzel- fallanalysen leicht zu „widerlegen“ oder in Frage zu stellen waren und dass ins- besondere der Spezialisierungsgedanke innerhalb der Polizeidienststellen auf- grund anderer Umstände bisher nicht umgesetzt werden konnte (vgl. Liebl 2002).

Abschließend ist noch festzustellen, dass vor allem repräsentative Untersuchen- gen zu diesen Problemen zumindest einen Prozess zur Verbesserung der Ar- beitsgrundlagen auslösten, da Vor- und Nachteile z.B. von den Landespolizei- verwaltungen erkannt und insbesondere Defizite doch behoben werden konnten (vgl. Bora u.a. 1992; Risch 1995). So könnten derartige Untersuchungen auch auf anderen Gebieten - wie z.B. der Dauer von Strafverfahren - zu umsetzbaren Vorschlägen führen. Der bereits an anderer Stelle angesprochene Stillstand der Auftragsforschung auf diesem Gebiet der Kriminologie lässt im Augenblick je- doch keine absehbaren Ergebnisse erwarten.

## **7 Die „richtige“ Strafe für Wirtschaftsstraftäter**

Ausgehend von Problemen bei Ermittlungs- und Strafverfahren wurde auch die Sanktionierung der Wirtschaftskriminalität hinterfragt. Insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die US-amerikanische Kriminologie zahlreiche Problem- punkte aufgezeigt hatte, die zu einem gewissen Grade auch in Deutschland exi- stierten, wie z.B. die Frage des „tatsächlichen“ Straftäters<sup>4</sup>, die Frage der Unter- nehmensstrafbarkeit, die Problematik der Möglichkeit der Umlegung von Geld- strafen auf die Käufer der Produkte, Freiheitsstrafen für Unternehmen (also sei- ner Organe), Folgen von Strafen für die Arbeitnehmer, Beweisführung und bis- herige Strafverfahrensgrundsätze, entstehende Aushandlungsmöglichkeiten oder die Frage der Doppelbestrafung durch Strafe und Ansehensverlust. Dazu kam auch noch die Frage, welches Strafmaß für eine Schadenssumme von 10 Mio. DM angemessen ist, wenn bereits für eine Untreuestraftat mit einem Schaden von wenigen tausend DM i.d.R. eine Freiheitsstrafe verhängt wird. Andererseits sollten diese Strafen auch in einem „Verhältnis“ zu Strafen wegen Raubes ste- hen, d.h. es kann nicht sein, dass jemand, der „nur“ eine Vermögensschädigung verursacht, härter bestraft wird, als jemand, der auch Leib und Leben einer Per- son gefährdet (vgl. dazu auch Lieber 1987).

---

<sup>4</sup> Wer ist z.B. in einem Unternehmen für eine bestimmte Handlung letztendlich verantwortlich.

Diese Fragen wurden auch in wenigen empirischen Untersuchungen erörtert, wobei diese hauptsächlich die Strafhöhe (vgl. Meine 1982; Meine 1986; Meinberg 1987), das Risiko einer Bestrafung (Mönch 1978) oder den Aushandlungsprozess hinsichtlich der Strafhöhe (Meinberg 1985; Bussmann/Lüdemann 1995; Bussmann/Lüdemann 1989; Bussmann 1991) zum Gegenstand hatten. Die weiter genannten Gesichtspunkte wurden eher theoretisch abgehandelt als durch umfangreiches Faktenmaterial belegt. Zwar wurde schon früh z.B. die unterschiedliche Bestrafung aufgegriffen (Bennhold 1973), es bestand hier jedoch das ungelöste Problem, wie man unterschiedliche Delikte, die auch unterschiedliche Gewaltmomente beinhalten, einem Strafenvergleich unterziehen kann.

Eine vor dem Abschluss stehende Untersuchung des Autors (vgl. Liebl 2002a) zeigt bei gleichen Delikten (Betrug und Untreue) auf, dass Straftäter, die der Wirtschaftskriminalität zugerechnet werden, mit signifikant niedrigeren Strafen zu rechnen haben als „normale“<sup>5</sup> Straftäter. Diese Ergebnisse würden die bisherigen Vermutungen nur bestätigen, dass Wirtschaftsdelikte - und hier ganz speziell die Vermögensdelikte - mit einer geringeren Strafe geahndet werden als nicht der Wirtschaftskriminalität zurechenbare Betrugs- und Untreuehandlungen.

Daneben haben auch Untersuchungen gezeigt, dass innerhalb der Wirtschaftskriminalität eine unterschiedliche Sanktionierung vorliegt. So belegen in der letzten Zeit insbesondere die Aburteilungen der Konkurs- und jetzt Insolvenzdelikte, dass die auf der Nichteinhaltung von Formalvorschriften beruhenden Wirtschaftsstraftaten schneller und höher bestraft werden als Vermögensdelikte (vgl. Liebl 1988). Diese Tatsache, die auch die in den letzten Jahren dargestellten Erfolge der Sanktionierung von Wirtschaftsstraftaten (vgl. z.B. Sächsisches Staatsministerium des Innern 1997; Berthel 2000) betrifft und die diese Erfolgsbilanz in Frage stellen würde, müsste daher weiterverfolgt werden.

Abschließend ist festzustellen, dass bei dieser Problematik doch ein bemerkenswerter Anschluss zur internationalen Forschung, deren Schwerpunkte noch immer in der US-amerikanischen aber auch z.B. australischen Kriminologie liegen, besteht.

## **8 Sicherheitsfragen, Prävention und Schutz der Wirtschaft**

Der Bereich der Präventionsforschung ist ein eigenständig anzuführender Teil deswegen, weil in die Diskussion auch die Frage der Opfer von Wirtschaftsstraftaten eingebracht wurde. Schwerpunktmäßig wird jedoch dieser Bereich weniger von Seiten der Wissenschaft „bedient“ als vielmehr von Schutzverbänden der Wirtschaft (vgl. z.B. Sieben/Poerting 1977; Burger-Scheidlin 1996) und der Po-

---

<sup>5</sup> Im Sinne eines Straftäters im Bereich der sogenannten „Straßenkriminalität“.

izei (so z.B. Kube 1984). Insbesondere hat das BKA zu Beginn der 80er Jahre hier auf breiterer Basis erste Tagungen mit Veröffentlichungen durchgeführt und eine Art Vorreiterrolle gespielt. Vor allem auch die von Kube aufgeworfenen Sicherheitsfragen im Zusammenhang mit Präventionsmöglichkeiten stellen bis heute eine Art „Stand der Forschung“ dar (Kube 1984). Dies bezieht sich jedoch nicht auf den Teil des Schrifttums, der von Seiten der Beratungs- und Schutzverbände der Wirtschaft kommt (wie zuletzt auf dem 7. Deutschen Präventionstag in Düsseldorf; Deutscher Präventionstag 2001).

## **8 Spezielle soziologische Untersuchungen und Fallstudien**

Bereits früh wurde von Opp eine „Soziologie der Wirtschaftskriminalität“ (Opp 1975) verfasst, die jedoch eher einer beschreibenden Soziologie als einer theoretisch-erklärenden zuzurechnen ist. Die Arbeit fasst die damaligen Erkenntnisse über Täter, Opfer, Schadenssummen und spezielle Diskussionspunkte - wie z.B. die Grenzmoral - zusammen. Sie referiert somit nur einen soziologisch-kriminologischen Sachstand ohne weiterführende Impulse zu geben. Insoweit wurden auch die von Opp nochmals aufgeworfenen Fragen, insbesondere hinsichtlich der Gesichtspunkte der „Grenzmoral“ (vgl. dazu die frühen Ansätze von Schöllgen 1963) und der „Schädigung ohne Opfer“-Gesichtspunkt (vgl. dazu auch den Hinweis von Opp 1983), in der Soziologie oder Kriminal- bzw. Rechtssoziologie nicht aufgegriffen und weiterverfolgt.

Die ebenfalls von Opp (Opp 1972) mitgetragene Diskussion um den „Labeling approach“ unter Bezugnahme auf die Wirtschaftskriminalität und seine Auseinandersetzung mit Sack (vgl. Sack 1972; Schwartz 1977) blieb insgesamt gesehen folgenlos und wurde in der Diskussion um die Wirtschaftskriminalität nicht weiter problematisiert.

Daneben wurden in diesen Jahren auch einige theoretische Erklärungsversuche der Wirtschaftskriminalität vorgenommen, wobei insbesondere die Arbeiten von Breland (Breland 1974; Breland 1975) zur Lerntheorie und von Arold (Arold 1976; Arold 1977) hinsichtlich der Einstellung und ihrer möglichen theoretischen Aufarbeitung eine breitere Resonanz gefunden haben.

Ein weiterer soziologischer Schwerpunkt innerhalb der Wirtschaftskriminalität bildete sich dann erst wieder 10 Jahre später heraus. Hier sind die Implementationsforschungen zum 2. Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität zu nennen (Savelsberg 1987; Savelsberg/Brühl 1988; Savelsberg/Brühl/Lüdemann 1987). Auch zum 1. Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität gab es bereits Forschungsdesigns zur Durchführung von größer angelegten Forschungsprojekten, die jedoch nicht verwirklicht werden konnten (Bundesministerium der Justiz 1972; Liebl 1987).

Eine Weiterführung der sehr substanziellen Forschungsergebnisse von Savelsberg u.a. fand jedoch nicht statt. Hierüber geben auch die Überlegungen von Bussmann/Lüdemann in ihrer 1995 veröffentlichten Studie (Bussmann/Lüdemann 1995: 216ff.) ein beredtes Beispiel, in der sie ein Programm für zukünftige Forschungsvorhaben umrissen. Sie forderten, für die Erforschung der Wirtschaftskriminalität auch die Theorie der generalisierten Kommunikationsmedien heranzuziehen oder auch die Grenzen der Wirkung von Strafrecht zu untersuchen. Beides Forderungen, die jedoch bisher nicht weiter verfolgt wurden. Auch die Überlegungen zur Erklärungskraft der Rational-Choice-Theorie bei Wirtschaftsdelikten (Entorf 1995) und die Frage „Wirtschaftsstrafrecht und Abolitionismus“ (Bussmann 1989) blieben Einzeldarstellungen, die bisher nicht wieder aufgegriffen wurden.

Daneben existiert auch eine - bereits eingangs erwähnte - Untersuchung, die auf einer Fallanalyse eines schweizerischen Wirtschaftsdelikts aufbaut (Wyss 1999). Auch wenn Fallanalysen in anderen Forschungsgebieten bereits zahlreiche interessante Ergebnisse erbracht haben, so muss für den Bereich der Wirtschaftskriminalität das Ergebnis als eher problematisch angesehen werden. In der vorliegenden Studie geht es um einen skandalisierungsfähigen Fall, der auch noch Andeutungen auf große Verschwörungen und die Mafia enthält, was natürlich journalistisch reizvoll, wissenschaftlich aber wohl eher von geringerem Interesse ist.<sup>6</sup> Es besteht daher für die Zukunft die Notwendigkeit genau zu prüfen, welche Fälle für eine solche Untersuchung herangezogen werden. Es sei an dieser Stelle noch abschließend auf einige wenige „historische“ Vorläufer hingewiesen (vgl. Liebl 1982a).

## 9 Miszellen

Zum Schluss sind hier insbesondere auch die kriminologisch-ökonomischen Untersuchungen zu nennen, wie z.B. die Hinweise auf eine Sog- und Spiralwirkung der Wirtschaftskriminalität (Terstegen 1961) und das Problem der Abschottung gegenüber selbst den ansonsten gängigsten Forschungsmethoden der Kriminologie (Brusten u.a. 1977; insbes. jedoch Reiss 1987). Auch die Frage nach der Grenz-moral im Bereich der Wirtschaft und die Abstimmung zwischen unternehmerischem Risiko und illegalen Handlungen wurde diskutiert (vgl. Schöllgen 1963), aber bisher nicht weitergeführt. Zwar werden diese Gesichtspunkte auch heute immer wieder thematisiert, bisher fehlen aber konkrete Aussagen,

---

<sup>6</sup> Dafür soll ein kurzes Zitat stehen: „Parallel dazu zeichnen sich auch in der Medienberichterstattung vier Phasen ab: 1. Der ‘Emporkömmling’ Rey kauft auf unschweizerische Art die Firma Bally“. (32) Die Autorin dieses Satzes kommt zu dem Schluss: „Die Darstellung der Akteure im Fall Rey lässt den Schluss zu, dass keiner besonders aussergewöhnlich gehandelt hat.“ (85) Es findet keine Auseinandersetzung mit den Begriffen „Emporkömmling“ und „unschweizerische Art“ statt, noch wird geklärt, welche Bedeutung sie haben sollen (soll z.B. dem Ausdruck „schweizerische Art“ die Bedeutung eines „hohen moralischen Anspruchs“ beigemessen werden?). Zum anderen was bedeutet die Aussage „dass keiner besonders aussergewöhnlich gehandelt hat“? Man hat den Eindruck, dass hier „Skandaljournalismus“ auch als Wissenschaft „vermarktet“ wird.

warum bestimmte unternehmerische Entscheidungen auch Gesetzesübertretungen mit einbeziehen oder begünstigen. Welche Ursachen liegen solchen Handlungen bzw. Entscheidungen zugrunde, insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt, dass Personen, die derartige Entscheidungen treffen, innerhalb ihrer persönlichen Lebenswelt oftmals sehr streng auf die Einhaltung von Normen achten?

Als letzte Gesichtspunkte, die in dieser Zusammenfassung erwähnt werden sollen, sind die Verbindung von Wirtschaftskriminalität mit der Organisierten Kriminalität oder die Zusammenarbeit von „Kriminalitätsmärkten“ mit einzelnen Wirtschaftsunternehmen (z.B. beim Zigarettschmuggel) zu nennen. Diese Fragen wurden im Schrifttum partiell angesprochen, jedoch bisher nicht weiter verfolgt (vgl. Nauth 1978; Liebl 1984a; Polizei-Führungsakademie 1999; Wyss 1999; Albrecht 2002). Auch wenn diese angesprochenen Forschungsgegenstände sicherlich sehr interessante Erkenntnisse über wirtschaftskriminelle Strukturen auf internationaler Ebene liefern könnten, so muss insgesamt festgestellt werden, dass die Globalisierung der Wirtschaft und damit die Verlagerung von Entscheidungen weg von nationalen Rechtsräumen bisher in der Forschung und Literatur fast völlig außer Acht gelassen wurde. Gerade aber die in zahlreichen Presseveröffentlichungen z.B. angesprochene Zusammenarbeit von Zigarettenfirmen mit dem internationalen Zigarettschmuggel lässt bereits Einblicke in die Brisanz dieser Thematik erkennen.

## **10 Wirkungsanalyse der Forschung - oder was blieb?**

Internationale Kooperationen und Vereinbarungen zur Kompetenzerweiterung der nationalen Strafverfolgungsmöglichkeiten sind aufgrund der durch die Forschungsaktivitäten produzierten Empfehlungen zwar festzustellen, wenn z.B. Haftbefehle und Auslieferungsersuchen eher positiv und in zeitlich kürzeren Fristen umgesetzt werden. Sie sind jedoch oftmals - noch - nicht auf internationale Kooperationen zurückzuführen, sondern eher auf spezielle gemeinsame Interessen und Einzelfallbeurteilungen durch den jeweiligen Staat. Auch hier fehlen nach Aussagen von Experten notwendige Regelungen (vgl. Hillinger 1997).

Innerhalb der Polizeibehörden wurden - insbesondere bei den LKAs - aufgrund der Diskussion spezielle Ermittlungsabteilungen für die „Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität“ geschaffen. Dies brachte eine Konzentration der Ermittlungstätigkeit mit sich, die jedoch oftmals oder nur sehr bedingt ausreichend für das gesamte Bundesland ist. Es wurden zwar auch auf regionaler Ebene Fachabteilungen geschaffen, zum gegenwärtigen Zeitpunkt fällt jedoch auf, dass diese örtlichen Polizeidienststellen in der Zwischenzeit nur noch eine Bearbeitung von Fällen aufgrund spezieller Zuweisung durchführen. Dazu ist weiter festzustellen, wie z.B. in Baden-Württemberg (vgl. Schneider 2001), dass nun auch wieder

von der Schutzpolizei Ermittlungen in wirtschaftlich relevanten Verfahren durchgeführt werden - mit den entsprechenden Ergebnissen.<sup>7</sup> Insoweit muss wohl die Feststellung erlaubt sein, dass die Polizeibehörden die Spezialisierung auf Wirtschaftsdelikte auf regionaler Ebene eher zurücknehmen.

Anzumerken ist weiterhin, dass spezielle Fortbildungsveranstaltungen zurückgehen und größere Veranstaltungen zum Thema „Wirtschaftskriminalität“, wie sie noch in den 70er und 80er Jahren durchgeführt wurden, derzeit nicht aktuell sind.<sup>8</sup> Die Ausbildung insbesondere der Polizeiangehörigen erfolgt vielmehr in Richtung weg vom Spezialisten und hin zum „Generalisten“ (vgl. Liebl 2002).

Daneben sind auch zwischenzeitliche Gesetzesänderungen nicht oder nur sehr beschränkt einer Evaluierung unterzogen worden bzw. es liegen darüber keine Informationen vor. Insbesondere fehlen Untersuchungen, warum bestimmte angedachte Gesetzesänderungen nicht oder nur sehr spät zur Verwirklichung kamen. Dies trifft z.B. auf den Tatbestand des Betruges durch Submissionsabsprachen (Ausschreibungsbetrug) oder die Schaffung von Wirtschaftsschöffengerichten zu.

Auch aus Sicht der Kriminalpolitik fehlen Untersuchungen, warum z.B. in den Parteiprogrammen, insbesondere bei der SPD oder den „Grünen“, die in der Vergangenheit immer wieder verstärkt eine bessere Verfolgung von Wirtschaftsdelikten gefordert hatten, dieser Punkt nun nicht mehr speziell als Arbeitsprogramm aufgegriffen wurde.<sup>9</sup>

Hinsichtlich eines Forschungsausblickes ist festzustellen, dass heute bereits Analysen darüber notwendig wären, wie sich die aktuelle Wirtschaftskriminalität darstellt und wo ihre Schwerpunkte und neuen Begehungsmöglichkeiten liegen. So werden zwar innerhalb der Justiz Erfolge bei der Strafverfolgung aufgrund der Fallzahlen bekundet. Es handelt sich bei den bekanntgewordenen Fällen jedoch zumeist um kleine oder mittlere Fälle von Wirtschaftskriminalität, insbesondere im Bereich der Konkurs- oder Insolvenzdelikte (vgl. z.B. LKA 1999). Bei diesen mittleren oder Kleinbetrieben besteht eher die Möglichkeit des

---

<sup>7</sup> So die ersten Erkenntnisse aus einem projektierten Forschungsprojekt, wo festgestellt werden musste, dass z.B. keine oder nur sehr beschränkte Kenntnisse über Handelsregister etc. vorliegen.

<sup>8</sup> Sicherlich werden weiterhin die Fortbildungsseminare bei Polizei, Staatsanwaltschaft und Justiz durchgeführt (vgl. Sächsisches Staatsministerium des Innern 1997). Eine Schwerpunktsetzung ist jedoch nicht mehr festzustellen. Es erfolgt vielmehr hier und dort ein „Spezialseminar“ über deren „Leistungen“ man wenig nachdenkt. Man vergleiche auch demgegenüber die zahlreichen Seminaren zur Korruption oder anderen „Modedelikten“.

<sup>9</sup> Es erfolgte auch keine Initiative, das Programm „Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität“ wieder zu beleben. Hier müsste auch der Frage nachgegangen werden, welchen Einfluss der Neoliberalismus und die damit einhergehende Stärkung der „monopolistischen Globalkonzerne“ mit dem politischen Wunsch der tagtäglichen Verwirklichung eines Programms zur „Schaffung neuer Arbeitsplätzen“ darauf hat, nun die „Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität“ zweitrangig erscheinen zu lassen. Interessant wäre auch herauszufinden, warum es zu diesem Meinungsumschwung gekommen ist (vgl. dazu auch Haffke 1991). Will man die Aufdeckung einer vielleicht sehr weitverbreiteten „Unmoral der Anständigen“ verhindern und das Bild des „ehrbaren Kaufmanns“ nicht weiter beschädigen? Fragen, denen unbedingt einmal nachgegangen werden müsste.

Nachweises einer nicht korrekten Handlungsweise. Auch daraus ergeben sich weitere diskussionswürdige Fragen, z.B. ob solche Fälle überhaupt zur Wirtschaftskriminalität gezählt werden sollten?

Auch die Strafzumessungspraxis der verschiedenen Instanzen müsste nochmals einer Überprüfung unterzogen werden, da z.B. von den untersten Gerichtsinstanzen bei „leichteren“ Fällen höhere Strafen ausgesprochen werden als dies bei den Landgerichten oftmals der Fall ist. Einfache Sachverhalte - aber auch einfache Fälle - werden schwerer bestraft und damit kriminalisiert als herausragende Fälle (vgl. dazu bereits die Forderung von Bussmann/Lüdemann 1995: 223f.). Hier würde sich z.B. eine Analyse des „Schneider-Komplexes“ anbieten, insbesondere auch hinsichtlich der Strafverfolgung derjenigen Personen, die aufgrund dieses Konkurses selbst in wirtschaftliche Schwierigkeiten gerieten und damit eventuell der Strafverfolgung unterlagen im Gegensatz zu dem Haupttäter selbst (so auch in Fortführung der theoretischen Ansätze von Gessner u.a. 1978 oder Weisel 1982).

Daneben harrt die Frage der „Grenzmoral“ weiter einer Bearbeitung und ebenso Fragen, die z.B. in der US-Kriminologie diskutiert werden, wie „Mittelstand und Wirtschaftskriminalität“ (Mason 1999), „Normeinhaltung von Unternehmen in Konfliktsituationen“ (Reed 2000) oder „Darstellungsnormen contra Normakzeptanz“ wie bei Kronzon (1999).

Insgesamt ist jedoch auch eine kritische Selbstreflexion insbesondere der Sozial- aber auch der Rechtswissenschaften notwendig, weil nämlich das Forschungsgebiet „Wirtschaftskriminalität“ - wie bereits einmal kurz angesprochen - in der deutschen Kriminologie und Soziologie eher als ein exotisches Pflänzchen betrachtet wurde und noch wird. Interessant, aber kein „main stream“ des Interesses und somit auch nur geringe „Marktchancen“ für die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die sich auch aufgrund ihrer Forschungsleistungen weiterqualifizieren müssen. Gerade diese „Nebenbahnsituation“ hat dazu geführt, dass man sich vielleicht einmal, jedoch nur zu einem „Ausflug“, in dieses Forschungsgebiet vorwagt.

Weiterhin sind auch die fatalen Folgen im Zusammenhang mit der Einstellung des Programms „Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität“ festzuhalten. Zahlreiche Forschungsinitiativen wurden durch jenes begründet, jedoch nach Einschränkung oder besser gesagt dem Nachlassen des politischen Interesses an dem Gegenstand und somit der Einstellung von Forschungsförderungen sind diese mehr oder weniger „versandet“. Somit muss trotz der - auch im Vergleich mit den Forschungsanstrengungen in anderen europäischen Ländern (vgl. Liebl/Liebl 1993) - durch das Programm „Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität“ angeregten zahlreichen Forschungen weiterhin festgestellt werden, dass in Deutschland der Bereich der Wirtschaftskriminalität immer noch ein großer

weißer Fleck auf der deutschen Forschungslandkarte ist. Die durch die bisherige Forschung erhellten Tatsachen stellen so nur wenige Farbtupfer auf dieser „Landkarte“ dar.

## 11 Literaturverzeichnis

- Albrecht, Hans-Jörg (2002): Organisierte Wirtschaftskriminalität - Ein fassbarer Tatbestand?, in: Polizei-Führungsakademie (Hg.), Rechtliche und strategische Aspekte der Kontrolle der organisierten Wirtschaftskriminalität, Hilten: S. 119ff.
- Arold, Rudolf (1976): Einstellungen zur Wirtschaftskriminalität, Erlangen-Nürnberg
- Arold, Rudolf (1977): Einstellungen zur Wirtschaftskriminalität, in: Kriminologisches Journal 9: S. 48ff.
- Bayerisches LKA (Hg.) (1965): Niederschrift über die 1. Arbeitstagung des Bayerischen Landeskriminalamts für Sachbearbeiter für Wirtschaftsdelikte vom 23. - 25.11.1965 in München, München
- Bennhold, M. (1973): Diebstahls- und Wirtschaftskriminalität, Ein Beitrag zur Kritik eines mit politisch-kritischem Anspruch auftretenden Labeling Approach, in: Kriminologisches Journal 5: S. 161ff.
- Berckhauer, Friedhelm H. (1977): Wirtschaftskriminalität in der Bundesrepublik Deutschland, in: Der Kriminalist 9: S. 387ff.
- Berckhauer, Friedhelm H. (1980): Wirtschaftskriminalität im Strafprozeß, Hannover
- Berckhauer, Friedhelm H. (1981): Die Strafverfolgung bei schweren Wirtschaftsdelikten, Freiburg
- Berckhauer, Friedhelm/Savelsberg, Joachim J. (1987): Vom Aufbruch zur Resignation - die „Bundesweite Erfassung“ wurde in aller Stille zu Grabe getragen, in: Kriminalistik 41: S. 242ff.
- Berg, Andreas (2001): Wirtschaftskriminalität in Deutschland, Osnabrück
- Berthel, Ralph (2000): Im Osten etwas Neues?, in: Der Kriminalist: S. 78ff.
- Bertling, Günter (1956): Wirtschaftskriminalität, Wiesbaden
- Bertling, Günter (1957): Kaufmännischer Betrug und Steuervergehen, in: Taschenbuch für Kriminalisten, Band 7, Hamburg: S. 51ff.
- Biderman, Albert D./Reiss, Albert J. jr. (1979): Definition and criteria for a selection of prospective federal sources of white-collar crime data, Washington
- Biermann, H.-H. (1955): Fragen der Wirtschaftskriminalität, in: Kriminalistik 9: S. 327ff.
- Bietz, H. (1970): Wirtschaftsstrafkammern - erste Erfahrungen mit einer neuen Einrichtung, in: Tiedemann, Klaus (Hg.), Die Verbrechen in der Wirtschaft, Karlsruhe: S. 109 - 122
- Bora, Alfons/Liebl, Karlhans/Poerting, Peter/Risch, Hedwig (1992): Polizeiliche Bearbeitung von Insolvenzkriminalität, Wiesbaden
- Braithwaite, John (1985): White collar crime, in: Annual Review of Sociology 11: S. 1ff.
- Breland, Michael (1974): Präventive Kriminalitätsbekämpfung, Ein lerntheoretisches Konzept der Prävention im sozialen Rechtsstaat, Gießen
- Breland, Michael (1975): Lernen und Verlernen von Kriminalität, Opladen
- Brettner, H. (1955): Betrüger im Gewand des reisenden Kaufmanns und wie man sich vor ihnen schützt, Bensheim
- Brusten, Manfred/Eberwein, Wolf-Dieter/Feltes, Thomas/Gollner, Günter/Henss, Gerhard/Schumann, Karl F. (1977): Konflikte durch Forschung, Eine Untersuchung über rechtliche und bürokratische Behinderungen empirischer Forschung, in: Kriminologisches Journal 9: S. 10ff.
- Bundeskriminalamt (BKA) (Hg.) (1956): Bekämpfung von Betrug und Urkundenfälschung, Wiesbaden
- Bundeskriminalamt (BKA) (Hg.) (1957): Bekämpfung der Wirtschaftsdelikte, Wiesbaden
- Bundeskriminalamt (BKA) (Hg.) (1963): Grundfragen der Wirtschaftskriminalität, Wiesbaden
- Bundesministerium der Justiz (Hg.) (1972): Tagungsberichte der Sachverständigenkommission zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, Bonn
- Bundesministerium der Justiz (Hg.) (1980): Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, Schlußbericht, Bonn
- Bundesministerium der Justiz (Hg.) (1984): Anschluß- und Vertiefungsuntersuchungen zur Bundesweiten Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten, Bonn
- Burger-Scheidlin, Maximilian (1996): „Gier frisst Hirn“, Wie schütze ich mich und mein Unternehmen vor Wirtschaftskriminalität, in: Berliner Anwaltsblatt 3: S. 71ff.
- Bussmann, Kai-D. (1989): Der Mythos Strafrecht hat Konjunktur, Wirtschaftsstrafrecht und Abolitionismus, in: Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung 2: S. 126ff.
- Bussmann, Kai-D./Lüdemann, Christian (1989): Diversionchancen der Mächtigen?, in: Kriminologisches Journal 21: S. 54ff.
- Bussmann, Kai-D. (1991): Die Entdeckung der Informalität, Baden-Baden
- Bussmann, Kai-D./Lüdemann, Christian (1995): Klassenjustiz oder Verfahrens-ökonomie?, Pfaffenweiler

- Dannecker, Gerhard (Hg.) (1993): Die Bekämpfung des Subventionsbetruges im EG-Bereich, Köln
- Dessecker, Axel (1991): Gewinnabschöpfung im Strafrecht und in der Strafrechtspraxis, Freiburg
- Deutscher Präventionstag (2001): Entwicklungen in Gesellschaft und Politik - Herausforderungen für die Kriminalprävention, Düsseldorf
- Eichler, Hans (1951): Die Redlichkeit im Wirtschaftsleben, Nürnberg
- Entorf, Horst (1995): Kriminalität und Ökonomie, Mannheim (hektographisches Manuskript)
- Finklestein, L. (1958): The businessman's moral failure, in: Fortune 58: S. 116ff.
- Frehsee, Detlev (1991): Zur Abweichung der Angepaßten, in: Kriminologisches Journal 23: S. 25ff.
- Frese, H. (1956): Die Wirtschaftskriminalität im Landgerichtsbezirk Dortmund in den Jahren 1945 - 1948, Bonn
- Gessner, Volkmar/Rhode, Barbara/Strate, Gerhard/Ziegert, Klaus A. (1978): Die Praxis der Konkursabwicklung in der Bundesrepublik Deutschland, Köln
- Giersch, Herbert (1982): Mehr Freiräume für die Wirtschaft, in: Wirtschaft im Südwesten 10: S. 313ff.
- Gössweiner-Saiko, Theodor (1962): Die kriminalistische Bedeutung der kaufmännischen Rentabilität, in: Archiv für Kriminologie 129: S. 75ff.
- Grosch, Olaf/Liebl, Karlhans (1994): Computerkriminalität, Pfaffenweiler
- Haffke, Bernhard (1991): Symbolische Gesetzgebung? Das Wirtschaftsstrafrecht in der Bundesrepublik Deutschland, in: Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft 2: S. 165ff.
- Heinz, Wolfgang (1977): Die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität mit strafrechtlichen Mitteln, in: Golt-dammers's Archiv für Strafrecht: S. 193ff.
- Henssen, Peter J. (1976): Weinkriminalität und Weinstrafrecht, Gießen
- Herbst, L. (1973): Überlegungen zur Bekämpfung des Subventionsschwindels, in: Bundesministerium der Justiz (Hg.), Tagungsberichte, Band 4, Bonn: Anlage 6
- Hildebrand, F. (1910): Die Hamburger Staatsanwaltschaft und die Deutsche Vacuum Oil Company, Berlin
- Hillinger, Jörg (1997): Praktische Fragen bei der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, Augsburg
- Jung, Heike (1979): Die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität als Prüfstein des Strafrechtssystems, Berlin
- Kaiser, Günther (1996), Kriminologie, Heidelberg
- Kießner, Ferdinand (1985): Kreditbetrug - § 265b StGB, Freiburg
- Kramer, Bernhard (1987): Ermittlungen bei Wirtschaftsdelikten, Stuttgart
- Kreß, U. (1983): Motive für die Begehung von Steuerhinterziehung, Köln
- Kronzon, Shirit (1999): The effect of formal policies and informal social learning on perceptions of corporate ethics: action speak louder than codes, Princeton (PhD)
- Kube, Edwin (1984): Prävention von Wirtschaftskriminalität, Wiesbaden
- Lampe, Ernst-Joachim (1996): Aktuelle Probleme der Wirtschaftskriminalität, in: Hirsch, Hans Joachim (Hg.), Neue Erscheinungsformen der Kriminalität in ihrer Auswirkung auf das Straf- und Strafprozeßrecht, Bialstock: S. 95 - 116
- Landeskriminalamt (LKA) Baden Württemberg (1999): Wirtschaftskriminalität in Baden-Württemberg, Stuttgart
- Leßner, Johanna (1984): Betrug als Wirtschaftsdelikt, Pfaffenweiler
- Lieber, Hasso (1987): Wirtschaftskriminalität und Sanktionen, in: Menne, H. (Hg.), Schwarzbuch Wirtschaftskriminalität, Dortmund: S. 134ff.
- Liebl, Karlhans (1982): Definition, Erfassung, Entwicklung und Schwerpunkte der Wirtschaftskriminalität in der Bundesrepublik Deutschland, in: Kriminologischen Bulletin 8: S. 21ff.
- Liebl, Karlhans (1982a): Umfang und Erscheinungsbild der Wirtschaftskriminalität, in: Taschenbuch für Kriminalisten, Band 32, Hilden: S. 13 - 278
- Liebl, Karlhans (1984): Disparität zwischen Politik und Strafverfolgung bei der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, in: Recht und Politik 20: S. 125ff.
- Liebl, Karlhans (1984a): Die Bundesweite Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten, Ergebnisse und Analysen für die Jahre 1974 bis 1981, Freiburg
- Liebl, Karlhans (1984b): Zur organisierten Wirtschaftskriminalität und organisierten Kriminalität, in: Hasler, W. T. (Hg.), Politische Kriminalität und Wirtschaftskriminalität, Diessenhofen: S. 381ff.
- Liebl, Karlhans/Grosch, Olaf (1985): Detailanalyse der Abgrenzungskriterien für eine Anklage vor der Strafkammer, der Wirtschaftsstrafkammer und dem Schöffengericht, Freiburg
- Liebl, Karlhans (1986): Kriminologie und praktische Rechtspolitik: Die Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, in: Brusten, M./Häußling, J.M./Malinowski, P. (Hg.), Kriminologie im Spannungsfeld von Kriminalpolitik und Kriminalpraxis, Stuttgart: S. 173 - 192
- Liebl, Karlhans (1986a): Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität: Höhenflug mit Bauchlandung?, in: Kriminologisches Journal 18: S. 50ff.
- Liebl, Karlhans (Hg.) (1987): Internationale Forschungsergebnisse auf dem Gebiet der Wirtschaftskriminalität, Pfaffenweiler
- Liebl, Karlhans (1987a): Schwerpunktstaatsanwaltschaften zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, in: wistra 5, S. 13 - 18
- Liebl, Karlhans (Hg.) (1987b): Betriebs-Spionage, Ingelheim/Küsnacht
- Liebl, Karlhans (1988): Geplante Konkurse?, Pfaffenweiler

- Liebl, Karlhans/Liebl, Hildegard (1993): International bibliography of economic crime, Pfaffenweiler
- Liebl, Karlhans (2002): Der Generalist - Ein Garant für die Innere Sicherheit im 21. Jahrhundert?, in: Der Kriminalist 34: S. 306ff.
- Liebl, Karlhans (2003): Unterschiedliche Sanktionierung?, Ein Vergleich von Wirtschaftsstraftaten mit allgemeinen Straftaten (im Erscheinen)
- Liebl, Karlhans (2006): Kriminalpolitik und „Wirtschaftskriminalität“, in: Lange, Hans-Jürgen (Hg.), Kriminalpolitik in Deutschland, Wiesbaden (im Erscheinen)
- Meinberg, Volker (1985): Geringfügigkeitseinstellungen von Wirtschaftsstrafsachen, Freiburg
- Meinberg, Volker (1987): Bagatellisierung von Wirtschaftskriminalität, in: Liebl, Karlhans (Hg.), Internationale Forschungsergebnisse auf dem Gebiet der Wirtschaftskriminalität, Pfaffenweiler: S. 373ff.
- Mason, Karen A. (1999): Middle-Class, White-Collar offenders: Needy women - greedy men?, Diss. Ph.D. University of Tennessee, Knoxville (UMI-Veröffentlichung)
- Meine, Hans Gerd (1982): Das Strafmaß bei der Steuerhinterziehung, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 65: S. 342ff.
- Meine, Hans Gerd (1986): Das Strafmaß beim Unterstützungsbetrug und beim Investitionszulagenbetrug, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 69: S. 32ff.
- Mönch, Karl Heinz (1978): Steuerkriminalität und Sanktionswahrscheinlichkeit, Frankfurt
- Mommsen, Theodor (Hg.) (1954): Moderne Wirtschaftsdelikte unter besonderer Berücksichtigung der Insolvenzdelikte, Lübeck
- Müller, Harald (1993): Soziologische Entstehungsbedingungen und soziale Kontrolle abweichenden Verhaltens in der Wirtschaftsgesellschaft, Pfaffenweiler
- Müller, Heinz J. (Hg.) (1991): Wirtschaftsethik - Wirtschaftsstrafrecht, Paderborn
- Müller, Rudolf/Wabnitz, Heinz-Bernd (1993): Wirtschaftskriminalität, Eine Darstellung der typischen Erscheinungsformen mit praktischen Hinweisen zur Bekämpfung, München
- Münn, L. (1952): Legale und illegale Ost-Westgeschäfte, Essen
- Nauth (1978): Die organisierte Weinkriminalität, o.O.
- Neumeyer, K. (1891): Historische und dogmatische Darstellung des strafbaren Bankerotts unter besonders eingehender Prüfung der Schuldfrage, München
- Nippoldt, R. (1974): Die Strafbarkeit von Umgehungshandlungen, dargestellt am Beispiel der Erschleichung von Agrarsubventionen, Gießen
- Opp, Karl-Dieter (1972): Die „alte“ und die „neue“ Kriminalsoziologie - Eine kritische Analyse einiger Thesen des labeling approach, in: Kriminologisches Journal 4: S. 30ff.
- Opp, Karl-Dieter (1975): Soziologie der Wirtschaftskriminalität, München
- Opp, Karl-Dieter (1983): Wirtschaftskriminalität als Prozeß kollektiver Selbstschädigung?, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 66: S. 1ff.
- Paradise, Paul R. (1999): Trademark counterfeiting, product piracy, and the billion Dollar threat to the U.S. Economy, Westport
- Pieth, Mark (1997): Internationale Harmonisierung von Strafrecht als Antwort auf transnationale Wirtschaftskriminalität, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 109: S. 757ff.
- Poerting, Peter (Hg.) (1985): Wirtschaftskriminalität, Wiesbaden
- Polizei-Führungsakademie (Hg.) (1999): Organisierte Kriminalität, Konsequenzen des Unternehmensansatzes, Hiltrup
- Polizei-Institut Hiltrup (Hg.) (1971): Moderne Methoden zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, Hiltrup
- Reed, Gary E. (2000): Corporate deviance and decisions, Moral values in conflict, Boston (Ph.D.)
- Reiss, Albert J. (1987): Statistische Probleme bei der Messung der Wirtschaftskriminalität, in: Liebl, Karlhans (Hg.), Internationale Forschungsergebnisse auf dem Gebiet der Wirtschaftskriminalität, Pfaffenweiler: S. 466ff.
- Renger, W. (1954): Insolvenzdelikte in Konkurs- und Vergleichsfällen, in: Mommsen, T. (Hg.), Moderne Wirtschaftsdelikte unter besonderer Berücksichtigung der Insolvenzdelikte, Lübeck: S. 76ff.
- Risch, Hedwig (1995): Auswirkungen des EG-Binnenmarktes auf die Kriminalitätsentwicklung und Schlußfolgerungen für die polizeiliche Kriminalitätsbekämpfung, in: Bundeskriminalamt (Hg.), Forum 1995, Wiesbaden: S. 17ff.
- Römer (1971): Die Einrichtung von Schwerpunkt-Staatsanwaltschaften für die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, in: Polizei-Institut Hiltrup (Hg.), Moderne Methoden zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, Hiltrup: S. 68ff.
- Röpke, W. (1956): Wirtschaftsethik heute, Hamburg
- Sack, Fritz (1972): Definition von Kriminalität als politisches Handeln: der labeling approach, in: Kriminologisches Journal 4: S. 3ff.
- Sächsisches Staatsministerium des Inneren (Hg.) (1997): Internationale Fachtagung Wirtschaftskriminalität, Dresden
- Savelsberg, Joachim J. (1987): Von der Genese zur Implementation von Wirtschaftsstrafrecht, in: Kriminologisches Journal 19: S. 193ff.

- Savelsberg, Joachim J./Brühl, Peter/Lüdemann, Christian (1987): *Genese des zweiten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität: Erste Ergebnisse einer empirischen Untersuchung*, in: Liebl, Karlhans (Hg.), *Internationale Forschungsergebnisse auf dem Gebiet der Wirtschaftskriminalität*, Pfaffenweiler: S. 577ff.
- Savelsberg, Joachim J. /Brühl, Peter (1988): *Politik und Wirtschaftsstrafrecht*, Opladen
- Schäfer, Herbert (Hg.) (1974): *Wirtschaftskriminalität*, Hamburg
- Schneider, Dieter (2001): *Quo vadis Kriminalpolizei?*, in: *Die Kriminalpolizei*, Heft 2: S. 39ff.
- Schöllgen, Werner (1963): *Sozialwidrige Trends im Vorfeld der eigentlichen Wirtschaftskriminalität (Grenzmoral)*, in: *Bundeskriminalamt (Hg.): Grundfragen der Wirtschaftskriminalität*, Wiesbaden: S. 15ff.
- Schwartz, D. (1977): *Wirtschaftskriminalität und labeling approach*, Zu Opps Kritik des interaktionistischen Karrieremodells, in: *Kriminologisches Journal* 9: S. 43ff.
- Seckel, Carola (1978): *Die Steuerhinterziehung (§ 370 AO 1977)*, Eine strafrechtliche, kriminologische und kriminalistische Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung von Vermögens- und Einnahmesteuerhinterziehung, Lübeck
- See, Hans (1990): *Kapital-Verbrechen, Die Verwirtschaftung der Moral*, Düsseldorf
- See, Hans/Spoo, Eckart (Hg.) (1997): *Wirtschaftskriminalität - Kriminelle Wirtschaft*, Heilbronn
- Sieben, Günter/Poerting, Peter (1977): *Präventive Bekämpfung von Wirtschaftsdelikten durch Selbstverwaltungsorgane, Selbstschutzeinrichtungen und Verbände der Wirtschaftsteilnehmer*, Wiesbaden
- Sieber, Ulrich (1983): *Gefahr und Abwehr der Computerkriminalität*, in: Belke, R./Oehmichen, J. (Hg.), *Wirtschaftskriminalität*, Bamberg: S. 97ff.
- Skrotzki, F.-A. (1963), *Konkursdelikte. Eine kriminologische Untersuchung im Landgerichtsbezirk Hannover in den Jahren 1955 - 1957*, Hamburg
- Smettan, Jürgen Rüdiger (1992): *Kosten, Nutzen und Risiko des Straftäters - zur Wirkung gewinnabschöpfender Sanktionen*, in: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 75: S. 19ff.
- Sutherland, Edwin H. (1949): *White collar crime*, New York
- Terstegen, Otto (1958): *Unlauterer Wettbewerb durch Steuerhinterziehung*, Hannover
- Terstegen, Otto (1961): *Die sogenannte „Weiße-Kragen-Kriminalität“ unter besonderer Berücksichtigung des Entwurfs eines Strafgesetzbuches 1962*, in: *Bundeskriminalamt (Hg.), Strafrechtspflege und Strafrechtsreform*, Wiesbaden: S. 81ff.
- Teufel, Manfred (1979): *Die Steuerkriminalität*, in: *Das Polizeiblatt für das Land Baden-Württemberg* 42: S. 6ff.
- Teufel, Manfred (1982): *Kriminalaetiologische Betrachtungen über die Insolvenzdelikte*, in: *Polizeinachrichten* 22: S. 105ff.
- Tiedemann, Klaus (1972), *Welche strafrechtlichen Mittel empfehlen sich für eine wirksamere Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität?*, München
- Ullrich, W. (1961), *Konkursdelikte unter besonderer Berücksichtigung des Landgerichtsbezirks Essen in den Jahren 1945 - 1958*, Bonn
- Wassermann, Rudolf (1984): *Kritische Überlegungen zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität*, in: *Kriminalistik*: S. 20ff.
- Weisel, E. (1982): *Ansätze einer Theorie der Verursachung von Unternehmensinsolvenzen*, Frankfurt
- Wyss, Eva (1999): *Kriminalität als Bestandteil der Wirtschaft, Eine Studie zum Fall Werner K. Rey*, Pfaffenweiler
- Zirpins, Walter (1942): *Kriminalistische Buchprüfung*, Berlin
- Zirpins, Walter (1948): *Wirtschaftskriminalistische Betriebsprüfung*, Hannover
- Zirpins, Walter (Hg.) (1959): *Von Schwindelfirmen und anderen unlauteren (kriminellen) Unternehmen des Wirtschaftslebens*, Wiesbaden
- Zirpins, Walter/Terstegen, Otto (1963): *Wirtschaftskriminalität*, Lübeck